Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **56 (1905)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. Von der Société forestière de Franche-Comté et Belfort sind neuerdings Druckschriften eingegangen und zwar:

Aide-Mémoire du forestier, par Pardé;

Futaie jardinée, par E. Galmiche;

Le Relèvement de nos Taillis sous Futaie, par M. Ch. Broillard.

Die freundliche Zusendung wird verdankt und stehen die Publikationen den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

4. Auf erfolgte Anregung, im Mitgliederverzeichnis in Zukunft die festgesetzten Titulaturen einheitlich durchzuführen, beschließt das Ständige Komitee von einer solchen Vereinigung des Mitgliederverzeichnisses Umgang zu nehmen bis und so lange, als der Verein über diese Frage nicht speziellen Beschluß gefaßt hat. Die Wünschbarkeit einer Vereinheitlichung der Titulatur wird nach wie vor anerkannt.

5. Separatabzüge von Publikationen in der „Zeitschrift für Forstwesen" und im „Journal forestier" sollen unentgeltlich in einer Maximalzahl von 20 Exemplaren und auch in diesem Maximum nur auf speziellen Wunsch und bei größern Arbeiten abgegeben werden.

Für Veröffentlichung der an einem Vortragszyclus gehaltenen Vorträge in der „Zeitschrift" und im „Journal forestier", als Organ unseres Vereins, sind keine Entschädigungen zu berechnen.

6. Als neue Mitglieder werden aufgenommen:

Hrn. Herm. Wyß, Forstpraktikant, von Bern, in Winterthur.

Hrn. Otto Ernst Meyer, Forstpraktikant, in Biel.

Mitteilungen.

Über Teilung und Zusammenlegung von Waldungen.

Erst in neuester Zeit denkt man daran, einer zu weitgehenden Zersplitterung des privaten Waldbesitzes auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten. Man strebt einerseits die Zusammenlegung kleinerer Parzellen an durch Gewährung von verschiedenen Begünstigungen (Art. 26 des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902) — und will anderseits weitere Zerstückelungen einigermaßen beschränken. Allein man hat dabei im Entwurf des eidgenössischen Zivilrechts den denkbar kleinsten Schritt gewagt, da bloß bei Erbteilungen ein Hindernis eingeschaltet wird oder werden soll. — Es kann sich also in der Hauptsache nur um Waldungen handeln, welche bisher nur einen Besitzer hatten. Für die Genossenschaftswaldungen aber, welche in manchen Gegenden von ganz erheblicher Bedeutung sind, würde fragliche Bestimmung ganz geringen Wert haben, da solche Anteile selten noch weiter zerlegt werden.

Sehr wahrscheinlich werden beide Bestrebungen einen nur magern Erfolg zeitigen. Die Eigentumsform, welche durch Zusammenlegung entsteht, besitzt bei dem Großteil der Bevölkerung geringes Ansehen, und das Sprichwort „Gemein ist unrein" ist sicherlich nicht bloß eine leere Redensart.

Anderseits wird es nur selten vorkommen, daß ein Erbe sich gegen eine Zerstückelung auflehnt und dieselbe verhindert. Man ist zwar im allgemeinen überzeugt, daß nach dieser Richtung nicht weiter gesündigt werden sollte; aber sobald ein derartiger Fall zu erledigen ist, kommen die landläufigsten Ansichten und Meinungen nicht mehr zum Wort.

Es wird daher voraussichtlich für die Privat- und Genossenschaftswaldungen die Sache so ziemlich beim Alten bleiben. Bei erstern werden, wenigstens in manchen Gegenden, die weitern Trennungsgelüste nicht etwa zahlreich auftreten und durch Abrundungen infolge von Ankäufen vielleicht mehr als ausgeglichen. Die Zerstückelung ist eben so weit getrieben, daß der Beschränkteste die damit verbundenen Übelstände einsieht.

Etwas verschieden gestaltet sich aber die Angelegenheit bei den Genossenschaftswaldungen. Da besteht noch heute kein Hindernis, ein Gebiet beliebig zu zergliedern uud man ist auch nie sicher, daß heute oder morgen ein solcher Streich zur Ausführung gelange. Noch manchem Genossen würde es durchaus behagen, seinen Anteil allein zu haben, um darin möglichst ungeniert walten und schalten zu können.

Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat man ausgedehnte wichtige Schutzwaldungen, welche bis dahin Genossenschaftsbesitz waren, aufgeteilt. Die schlimmsten Folgen sind dann nicht ausgeblieben; die Bestände wurden mehr und mehr gelichtet und können heute mancherorts ohne wesentliche Übertreibung als verwüstet bezeichnet werden.

Wie hätte sich auch das wenige Forstpersonal gegen einen Schwarm begehrlicher Privaten wehren können?

So viel als möglich losbringen und anderseits nichts oder möglichst wenig leisten, das galt als das Erstrebenswerte dem ersten wie dem letzten.

Und trotz dieser schlimmen Erfahrungen will man noch heute keine Vorkehren treffen, um den ausgesprochensten Übelständen begegnen zu können. Sehr wahrscheinlich würden derartige Beschränkungen nicht einmal viel Widerspruch finden; man würde sich in manchen Fällen mit einem franken Verbot bald abfinden. Es gibt ja noch manche Gesetze, welche noch ganz anders ins Fleisch schneiden.

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über das Forstwesen schreiben die Erhaltung des Waldareals vor; die Schutzwaldungen sollen in einem Zustand erhalten bleiben, welcher dem Zwecke zu genügen imstande ist. Das ist nun alles schön und recht; aber wenn dabei Verhältnisse zu Recht bestehen, welche es einfach unmöglich machen, einen befrie-

digenden Zustand herbeizuführen oder zu erhalten, was dann? Wenn einmal ein steiler, hoher Berghang in kleine Parzellen aufgeteilt ist, wenn, was dazu gehört, jedes Stück Holz auf dem kürzesten Wege durch den Wald herunter geschafft wird, dann wird man mit allen Vorschriften die Verwüstung gewähren müssen.

Und weil man an den genannten Übelständen noch nicht genug hat, gesellt sich in den Gebirgsgegenden öfters zu guter Letzt noch die Weidenutzung dazu, welche eigentlich schon längst hätte geregelt werden sollen. Ein Wunder ist es unter solchen Umständen nicht, wenn die Bestockungsverhältnisse in ausgedehnten Gebieten immer trostloser werden. Man wird dann zu spät einsehen, daß allerlei Vorurteilen, Rücksichten und Bedenken viel zu lange Rechnung getragen worden ist.

Forstliche Verhältnisse Japans.

Anläßlich der letztjährigen Weltausstellung in St. Louis hat das Forstbureau des Landwirtschafts- und Handelsdepartements des Kaiserreichs Japan über die dortigen forstlichen Verhältnisse in englischer Sprache eine Druckschrift veröffentlicht, aus der wir auszugsweise einige der interessantesten Daten nachstehend mitteilen.

Die Forstverwaltung Japans ist durch ein Forstgesetz vom Jahre 1897 geregelt. Fragliches Gesetz enthält sowohl Vorschriften über die Bewirtschaftung der Nutzwaldungen, als einschränkende Bestimmungen über die Benutzung der Schutzwaldungen. Eine kaiserliche Verordnung von 1886 teilt das ganze Kaiserreich in 10 Hauptforstdistrikte ein, welche wiederum in 270 Forstkreise mit 1250 Schutzbezirken zerfallen.

Das Kaiserreich Japan setzt sich zusammen aus 6 großen und über 500 kleinern Inseln. Da das Land sehr gebirgig ist, besitzt der zur Kultur taugliche Boden verhältnismäßig geringe Ausdehnung und ist daher der größere Teil des Landes mit Wald oder Gesträuch bestockt. Die Waldungen nehmen im gesamten 23,356,909 ha oder 59 % der Gesamtbodenfläche ein. Vom Waldareal fallen 707,311 ha auf Schutzwaldungen und 22,649,598 ha auf Nutzwaldungen.

Wie begreiflich, übt die Verschiedenheit des Besitzes ihre Wirkung auf die Behandlung und Bewirtschaftung und damit im Zusammenhang stehend, auch auf den Wert der fraglichen Waldungen aus. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Staats- und Kronwaldungen nach den neuesten forstlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Diese Waldungen haben um so höheren Wert, als die meisten Privatwaldungen noch einer geordneten Bewirtschaftung entbehren.

Die verschiedenen Besitzeskategorien sind wie folgt vertreten:

Staaatswaldungen	13,278,558 ha	=	56,8 %
Kronwaldungen	2,116,211 „	=	9,1 „
Gemeindewaldungen	1,734,774 „	=	7,5 „
Waldungen von Tempeln und religiösen Stiftungen	169,586 „	=	0,7 „
Privatwaldungen	6,957,780 „	=	25,9 „
Total	23,356,909 ha	=	100,0 %

Die stark bevölkerten Distrikte weisen mehr Gemeinde-, namentlich aber Privatwaldungen auf, während die Staatswaldungen hauptsächlich in den schwächer bevölkerten Gegenden liegen. In den Landesteilen, wo die Privatwaldungen vorherrschen, nehmen die Staatswaldungen mehr die entferntern, bergigen Gegenden ein, während die dem Verkehr näher gelegenen Waldungen sich meist im Privatbesitz befinden. Mit der steigenden Nachfrage nach Holz wird auch der Bewirtschaftung der Privatwaldungen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Neben den Waldungen kommen noch ausgedehnte Ödländereien vor, die als „Genya" bezeichnet werden. Man hat hierunter unkultivierte und von Holzwuchs entblößte Flächen zu verstehen, die des Wassers, dieses wichtigsten Faktors für eine lohnende Benutzung, entbehren. Es steht zu erwarten, daß ein Teil dieser Landstrecken mit der Zeit zum Futterbau oder zu anderweitigen Kulturen Verwendung finden wird; immerhin dürfte der größte Teil schließlich zum Waldareal geschlagen werden. Die Totalfläche des Ödlandes beträgt 6,8 % der Gesamtfläche.

Waldungen kommen in Japan überall vor, die Verteilung derselben ist jedoch wesentlich beeinflußt durch die Verschiedenheit des Klimas und durch die Dichtigkeit der Bevölkerung. Mit Ausnahme weniger über die Ebenen zerstreuten Waldungen liegt der Hauptteil solcher an den Hängen der das Land von Süd nach Nord durchziehenden Gebirge. Ebenso kommen sie reichlicher in der kältern, nördlichen Region vor.

Im allgemeinen nehmen in den südlichen Distrikten die Nadelhölzer die höhern Lagen ein, während die Waldungen der Ebene hauptsächlich von Laubhölzern gebildet werden. In den nördlichen Gegenden bedecken die Nadelhölzer die Bergrücken, an den Hängen und am Fuß der Berge dagegen herrschen gewöhnlich die Laubhölzer vor.

Von den Gesamtwaldungen Japans sind 21 % Nadelholz-, 25 % Laubholz- und 45 % gemischte Bestände; den Rest von 9 % nehmen Lücken und Blößen ein. In den Staatswaldungen machen das Nadelholz 11 %, das Laubholz 28 %, die gemischten Bestände 49 % und die Lücken und Blößen 12 % aus.

Die Flora der Waldbäume Japans umfaßt zirka 60 Arten, mit Einschluß der Harthölzer der subtropischen Zone und der Nadelhölzer der kalten Zone.

Die Hauptholzarten der Staats- und Kronforste sind:

Nadelhölzer: Pinus densiflora S. u. Z., Abies sachaliensis, Mast., Abies firma S. u. Z., Abies Veitschii Lindl, Picea Hondœnsis, Mayr., Cryptomeria japonica Don., Chamæcyparis obtusa S. u. Z.

Laubhölzer: Fagus sylvatica L. var. Sieboldii Max., winterkahle und immergrüne Eichen, Betula alba L. var. vulgaris D. C., Castanea vulgaris Lam. var. japonica D. C., Acer Pictum Thunb. var. Mono. Max., Prunus pseudocerosus Lindl. var. spontanea. Max., Fraxinus mandschurica Rupr.

Um einen Begriff vom Reichtum der Waldungen Japans zu geben, sei erwähnt, daß der durchschnittlich jährliche Holzertrag der Jahre 1900 bis 1902 2,055,159,400 Kubikfuß betrug, wovon der größte Teil als Baumaterial, zu Industrie- und Minenzwecken Verwendung fand, während der Rest ausgeführt wurde. Der Export wird pro 1901 zu 11,559,000 Fr., 1902 zu 12,804,000 Fr. berechnet, ohne Einschluß der Bambus- und anderer forstlichen Nebenprodukte. An letztern wurden 1902 im Wert von 26,930,000 Fr. ausgeführt.

Eine geordnete Bewirtschaftung der Staatswaldungen besteht seit 1880. Ihr Jahresnettoertrag ist von 218,000 Fr. im Jahr 1883 auf 7,686,000 Fr. im Jahr 1902 gestiegen. Sy.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Solothurn. Borkenkäfer. Angesichts der drohenden Gefahr eines Überhandnehmens der durch die trockene Witterung des letzten Sommers begünstigten Borkenkäfer, hat das Forstdepartement verfügt, daß bis zum 15. Mai sämtliche Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen von allem unentrindeten Nadelholz, Brenn- und Nutzholz, geräumt sein sollen. Im fernern wurde durch ein an die Gemeinden versandtes Zirkular auf die zu befürchtenden Schäden hingewiesen und an einer am 22. v. M. abgehaltenen Versammlung sämtlicher Bannwarte diesen die nötigen Instruktionen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen erteilt.

Baselland. (Korr.) Zum Adjunkten des Kantonsoberförsters wurde, in Ersetzung des nach Zug übergesiedelten Hrn. Mettler, gewählt: Hr. Paul Hefti, von und in Zürich, mit Dienstantritt auf Anfang Juni.

Waadt. Der Staatsrat des Kantons Waadt hat an die durch das neue kantonale Forstgesetz geschaffenen Stellen für forstliche Betriebseinrichtungen gewähl, die HH. Forstingenieure: